



1. Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-R. 8)

§ 14a Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Tagesbetreuung

Gemäss § 6 Abs. 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für Tagesbetreuung gewährt. Als Tagesbetreuung gilt die entgeltliche Fremdbetreuung tagsüber von Kindern und Jugendlichen bedürftiger Unterhaltspflichtiger (§ 14a SHV). Aufwendungen für Tagesbetreuung werden in der Regel bei Erwerbstätigkeit der Unterhaltspflichtigen übernommen.